

14. 1 Roßkastanie Ecke Turmstraße, Alte Maastrichter Straße, Flur 9, Parz. 1932, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Technische Hochschule.
15. 2 Platanen, 1 Silberahorn, 1 Taxus, 1 Ahorn, 1 Roßkastanie am Hauptgebäude der Technischen Hochschule Schinkelstraße, Ecke Templergraben, Flur N, Parz. 566/7, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen.
16. 1 Roßkastanie im Vorhof Pontstraße 41 an der Theresienkirche, Flur N, Parz. 401/2, Eigentümer: Stadtgemeinde Aachen.

§ 2

Das Entfernen, Zerstören oder sonstiges Verändern des Naturdenkmals ist untersagt. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen; z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.

Als Verändern des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jedes sonstige Stören des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Der Besitzer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach dem Verkünden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen in Kraft.

Aachen, den 30. Dezember 1958

Stadt Aachen
als Untere Naturschutzbehörde
Heusch
Oberbürgermeister
ABl. A. 1959 S. 168

382. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Aachen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) hat der Rat der Stadt Aachen durch Beschluß vom 25. März 1959 mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtkreises Aachen folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtgemeinde Aachen in Aachen mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter lfd. Nummer 1—14 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Stadtkreises Aachen werden in dem Umfang, der sich aus dem Eintragen in die Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist untersagt, die in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete so zu verändern, daß das Landschaftsbild oder die Natur dadurch beeinträchtigt wird.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist insbesondere verboten:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zu dem Sinn dieser Verordnung stehen;
- g) das Beseitigen oder Beschädigen der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und das Beseitigen ohne größeren Aufwand möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder Pflegemaßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Für das forstwirtschaftliche Nutzen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) und die dazu ergangenen Ersten und Zweiten Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung) vom 28. November 1950 (GV. NW. S. 195/199).

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 6 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Verkünden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen in Kraft.

Aachen, den 25. März 1959

Stadt Aachen
als Untere Naturschutzbehörde
Heusch
Oberbürgermeister

Die Genehmigung zum Erlaß der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Aachen“ wurde gem. Verfügung des Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — Aachen Akt. Z. 13. I. 9-200-Es/Ma. vom 3. 7. 1959 erteilt.

ABl. A. 1959 S. 169

383. Änderung des Durchführungsplanes A und B der Gemeinde Drove.

Der Rat der Gemeinde Drove hat durch Beschluß vom 18. 8. 1959 den förmlich festgestellten **Durchführungsplan A und B** gemäß § 13 des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) **geändert**.

Der geänderte Durchführungsplan liegt in der Zeit vom 28. 9. — 26. 10. 59 im Dienstzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Drove, Hauptstraße 130, zur Einsicht offen.

Nach § 12 Abs. 1c des Aufbaugesetzes gelten vorhandene öffentliche Wege, die im geänderten Durch-